



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 7. Mai 2021

Nummer 18

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	161	94	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	167	
92	Ernennung der Kreiswahlleiter/innen und ihrer Stellvertreter/innen für die Landtagswahl 2022 im Regierungsbezirk Münster	161	95	Bekanntmachung gemäß § 4 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)	167
93	Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Stadt Olfen über den Erwerb, die Modernisierung und den Betrieb eines Wasserkraftwerkes auf dem Gelände der „Füchtelner Mühle“	165	96	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	168
			97	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	168
			98	Bekanntgabe gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	169

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

92 Ernennung der Kreiswahlleiter/innen und ihrer Stellvertreter/innen für die Landtagswahl 2022 im Regierungsbezirk Münster

Gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz - LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2021 (GV. NRW. S. 189) - SGV. NRW. 1110 - i.V.m. § 1 Abs. 1 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.08.2016 (GV. NRW. S. 726, ber. S. 794) - SGV. NRW. 1110 -, habe ich mit Datum vom 09.04.2021 die Kreiswahlleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen für die Landtagswahl 2022 ernannt.

In der nachstehenden Zusammenstellung werden gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 LWahlO die Namen und die Anschriften der Dienststellen der Kreiswahlleiter/innen und ihrer Stellvertreter/innen mit den Fernsprech- und Telefaxanschlüsse sowie E-Mail-Adressen öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 28. April 2021 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.09-017/2021.0002
Im Auftrag
gez. Otte

Regierungsbezirk Münster - Kreiswahlleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen für die Landtagswahl 2022

Wahlkreis	Funktion	Vorname	Name	Bezeichnung der Dienststelle	Adresse	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)	E-Mail-Anschrift
69 - Recklinghausen I	Kreiswahlleiter/in	Bodo	Klimpel	Kreis Recklinghausen	Kurt-Schumacher-Allee 1 45657 Recklinghausen	02361/53-4567	02361/53-4566	b.klimpel@kreis-re.de
	Stellvertreter/in	Roland	Butz	Kreis Recklinghausen	Kurt-Schumacher-Allee 1 45657 Recklinghausen	02361/53-4114	02361/53-4215	r.butz@kreis-re.de
	Ansprechpartner	Sebastian	Orth	Kreis Recklinghausen	Kurt-Schumacher-Allee 1 45657 Recklinghausen	02361/53-3093	02361/53-683093	s.orth@kreis-re.de
70 - Recklinghausen II	Kreiswahlleiter/in	Bodo	Klimpel	Kreis Recklinghausen	Kurt-Schumacher-Allee 1 45657 Recklinghausen	02361/53-4567	02361/53-4566	b.klimpel@kreis-re.de
	Stellvertreter/in	Roland	Butz	Kreis Recklinghausen	Kurt-Schumacher-Allee 1 45657 Recklinghausen	02361/53-4114	02361/53-4215	r.butz@kreis-re.de
	Ansprechpartner	Sebastian	Orth	Kreis Recklinghausen	Kurt-Schumacher-Allee 1 45657 Recklinghausen	02361/53-3093	02361/53-683093	s.orth@kreis-re.de
71 - Recklinghausen III	Kreiswahlleiter/in	Bodo	Klimpel	Kreis Recklinghausen	Kurt-Schumacher-Allee 1 45657 Recklinghausen	02361/53-4567	02361/53-4566	b.klimpel@kreis-re.de
	Stellvertreter/in	Roland	Butz	Kreis Recklinghausen	Kurt-Schumacher-Allee 1 45657 Recklinghausen	02361/53-4114	02361/53-4215	r.butz@kreis-re.de
	Ansprechpartner	Sebastian	Orth	Kreis Recklinghausen	Kurt-Schumacher-Allee 1 45657 Recklinghausen	02361/53-3093	02361/53-683093	s.orth@kreis-re.de
72 - Recklinghausen IV	Kreiswahlleiter/in	Bodo	Klimpel	Kreis Recklinghausen	Kurt-Schumacher-Allee 1 45657 Recklinghausen	02361/53-4567	02361/53-4566	b.klimpel@kreis-re.de
	Stellvertreter/in	Roland	Butz	Kreis Recklinghausen	Kurt-Schumacher-Allee 1 45657 Recklinghausen	02361/53-4114	02361/53-4215	r.butz@kreis-re.de
	Ansprechpartner	Sebastian	Orth	Kreis Recklinghausen	Kurt-Schumacher-Allee 1 45657 Recklinghausen	02361/53-3093	02361/53-683093	s.orth@kreis-re.de
73 - Gelsenkirchen I - Recklinghausen V	Kreiswahlleiter/in	Bodo	Klimpel	Kreis Recklinghausen	Kurt-Schumacher-Allee 1 45657 Recklinghausen	02361/53-4567	02361/53-4566	b.klimpel@kreis-re.de
	Stellvertreter/in	Roland	Butz	Kreis Recklinghausen	Kurt-Schumacher-Allee 1 45657 Recklinghausen	02361/53-4114	02361/53-4215	r.butz@kreis-re.de
	Ansprechpartner	Sebastian	Orth	Kreis Recklinghausen	Kurt-Schumacher-Allee 1 45657 Recklinghausen	02361/53-3093	02361/53-683093	s.orth@kreis-re.de
74 - Gelsenkirchen II	Kreiswahlleiter/in	Karin	Weige	Stadt Gelsenkirchen	Ebertstr. 11 45879 Gelsenkirchen	0209/1692203	0209/1692885	oberbuergemeisterin@gelsenkirchen.de
	Stellvertreter/in	Christopher	Schmitt, Dr.	Stadt Gelsenkirchen	Ebertstr. 11 45879 Gelsenkirchen	0209/1692204	0209/1693509	vb1@gelsenkirchen.de
	Ansprechpartner	Matthias	Hapich	Stadt Gelsenkirchen	Ebertstr. 11 45879 Gelsenkirchen	0209/1692214	0209/1693506	matthias.hapich@gelsenkirchen.de
75 - Bottrop I - Recklinghausen VI	Kreiswahlleiter/in	Karin	Weige	Stadt Gelsenkirchen	Ebertstr. 11 45879 Gelsenkirchen	0209/1692203	0209/1692885	oberbuergemeisterin@gelsenkirchen.de
	Stellvertreter/in	Christopher	Schmitt, Dr.	Stadt Gelsenkirchen	Ebertstr. 11 45879 Gelsenkirchen	0209/1692204	0209/1693509	vb1@gelsenkirchen.de
	Ansprechpartner	Matthias	Hapich	Stadt Gelsenkirchen	Ebertstr. 11 45879 Gelsenkirchen	0209/1692214	0209/1693506	matthias.hapich@gelsenkirchen.de
75 - Bottrop I - Recklinghausen VI	Kreiswahlleiter/in	Paul	Ketzer	Stadt Bottrop	Ernst-Wilczok-Platz 1 46236 Bottrop	02041/703206	02041/703106	paul.ketzer@bottrop.de
	Stellvertreter/in	Jochen	Brunnhöfer	Stadt Bottrop	Ernst-Wilczok-Platz 1 46236 Bottrop	02041/703210	02041/703112	jochen.brunnhoefer@bottrop.de
	Ansprechpartner	Pascal	Gniffke	Stadt Bottrop	Böckenhofstr. 44-46 46236 Bottrop	02041/703343	02041/7053343	wahlen@bottrop.de

Regierungsbezirk Münster - Kreiswahlleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen für die Landtagswahl 2022

Wahlkreis	Funktion	Vorname	Name	Bezeichnung der Dienststelle	Adresse	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)	E-Mail-Anschrift
76 - Borken I	Kreiswahlleiter	Ansgar	Hörster, Dr.	Kreisverwaltung Borken	Burloer Str. 93 46325 Borken	02861/681-1002	02861/681-82 1002	a.hoerster@kreis-borken.de
	Stellvertreter	Michael	Weitzell	Kreisverwaltung Borken	Burloer Str. 94 46325 Borken	02861/681-2400	02861/681-82 2400	m.weitzell@kreis-borken.de
	Ansprechpartner	Elisabeth	Brumann	Kreisverwaltung Borken	Burloer Str. 95 46325 Borken	02861/681-2455	02861/681-82 1163	wahl@kreis-borken.de
	Ansprechpartner	Bettina	Oste	Kreisverwaltung Borken	Burloer Str. 95 46325 Borken	02861/681-2456	02861/681-82 1163	wahl@kreis-borken.de
77 - Borken II	Kreiswahlleiter/in	Ansgar	Hörster, Dr.	Kreisverwaltung Borken	Burloer Str. 93 46325 Borken	02861/681-1002	02861/681-82 1002	a.hoerster@kreis-borken.de
	Stellvertreter/in	Michael	Weitzell	Kreisverwaltung Borken	Burloer Str. 94 46325 Borken	02861/681-2400	02861/681-82 2400	m.weitzell@kreis-borken.de
	Ansprechpartner	Elisabeth	Brumann	Kreisverwaltung Borken	Burloer Str. 95 46325 Borken	02861/681-2455	02861/681-82 1163	wahl@kreis-borken.de
	Ansprechpartner	Bettina	Oste	Kreisverwaltung Borken	Burloer Str. 95 46325 Borken	02861/681-2456	02861/681-82 1163	wahl@kreis-borken.de
78 - Coesfeld I - Borken III	Kreiswahlleiter/in	Ansgar	Hörster, Dr.	Kreisverwaltung Borken	Burloer Str. 93 46325 Borken	02861/681-1002	02861/681-82 1002	a.hoerster@kreis-borken.de
	Stellvertreter/in	Michael	Weitzell	Kreisverwaltung Borken	Burloer Str. 94 46325 Borken	02861/681-2400	02861/681-82 2400	m.weitzell@kreis-borken.de
	Ansprechpartner	Elisabeth	Brumann	Kreisverwaltung Borken	Burloer Str. 95 46325 Borken	02861/681-2455	02861/681-82 1163	wahl@kreis-borken.de
	Ansprechpartner	Bettina	Oste	Kreisverwaltung Borken	Burloer Str. 95 46325 Borken	02861/681-2456	02861/681-82 1163	wahl@kreis-borken.de
79 - Coesfeld II	Kreiswahlleiter/in	Linus	Tepe, Dr.	Kreis Coesfeld	Friedrich-Ebert-Straße 7 48653 Coesfeld	02541/18-9030	02541/18-9039	linus.tepe@kreis-coesfeld.de
	Stellvertreter/in	Wolfgang	Heuermann	Kreis Coesfeld	Friedrich-Ebert-Straße 7 48653 Coesfeld	02541/18-9100	02541/18-9199	wolfgang.heuermann@kreis-coesfeld.de
	Ansprechpartner	Christian	Lechtenberg	Kreis Coesfeld	Friedrich-Ebert-Straße 7 48653 Coesfeld	02541/18-9131	02541/18-9199	wahlen@kreis-coesfeld.de
	Ansprechpartner	Sabrina	Strotmann	Kreis Coesfeld	Friedrich-Ebert-Straße 7 48653 Coesfeld	02541/18-9132	02541/18-9199	wahlen@kreis-coesfeld.de
80 - Steinfurt I	Kreiswahlleiter/in	Martin	Sommer, Dr.	Kreis Steinfurt	Tecklenburger Straße 10 48565 Steinfurt	02551/69-2157	02551/69-92157	martin.sommer@kreis-steinfurt.de
	Stellvertreter/in	Thomas	Osthoff	Kreis Steinfurt	Tecklenburger Straße 10 48565 Steinfurt	02551/69-1010	02551/69-91010	thomas.osthoff@kreis-steinfurt.de
	Ansprechpartner	Katharina	Pletz	Kreis Steinfurt	Tecklenburger Straße 10 48565 Steinfurt	02551/69-1021	02551/69-91021	katharina.pletz@kreis-steinfurt.de
81 - Steinfurt II	Kreiswahlleiter/in	Martin	Sommer, Dr.	Kreis Steinfurt	Tecklenburger Straße 10 48565 Steinfurt	02551/69-2157	02551/69-92157	martin.sommer@kreis-steinfurt.de
	Stellvertreter/in	Thomas	Osthoff	Kreis Steinfurt	Tecklenburger Straße 10 48565 Steinfurt	02551/69-1010	02551/69-91010	thomas.osthoff@kreis-steinfurt.de
	Ansprechpartner	Katharina	Pletz	Kreis Steinfurt	Tecklenburger Straße 10 48565 Steinfurt	02551/69-1021	02551/69-91021	katharina.pletz@kreis-steinfurt.de

Regierungsbezirk Münster - Kreiswahlleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen für die Landtagswahl 2022

Wahlkreis	Funktion	Name	Vorname	Bezeichnung der Dienststelle	Adresse	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)	E-Mail-Anschrift
82 - Steinfurt III	Kreiswahlleiter/in	Sommer, Dr.	Martin	Kreis Steinfurt	Tecklenburger Straße 10 48565 Steinfurt	02551/69-2157	02551/69-92157	martin.sommer@kreis-steinfurt.de
	Stellvertreter/in	Osthoffhoff	Thomas	Kreis Steinfurt	Tecklenburger Straße 10 48565 Steinfurt	02551/69-1010	02551/69-91010	thomas.osthoffhoff@kreis-steinfurt.de
	Ansprechpartner	Pletz	Katharina	Kreis Steinfurt	Tecklenburger Straße 10 48565 Steinfurt	02551/69-1021	02551/69-91021	katharina.pletz@kreis-steinfurt.de
83 - Münster I - Steinfurt IV	Kreiswahlleiter/in	Paal	Thomas	Stadt Münster	48127 Münster	0251/492-7040	0251/492-7703	Paal@stadt-muenster.de
	Stellvertreter/in	Heuer	Wolfgang	Stadt Münster	48127 Münster	0251/492-7010	0251/492-7702	Wolfgang.Heuer@stadt-muenster.de
	Ansprechpartner	Waldeyer	Maik J.	Stadt Münster	48127 Münster	0251/492-3307	0251/492-7722	Waldeyer@stadt-muenster.de
84 - Münster II	Kreiswahlleiter/in	Paal	Thomas	Stadt Münster	48127 Münster	0251/492-7040	0251/492-7703	Paal@stadt-muenster.de
	Stellvertreter/in	Heuer	Wolfgang	Stadt Münster	48127 Münster	0251/492-7010	0251/492-7702	Wolfgang.Heuer@stadt-muenster.de
	Ansprechpartner	Waldeyer	Maik J.	Stadt Münster	48127 Münster	0251/492-3307	0251/492-7722	Waldeyer@stadt-muenster.de
85 - Münster III - Coesfeld III	Kreiswahlleiter/in	Paal	Thomas	Stadt Münster	48127 Münster	0251/492-7040	0251/492-7703	Paal@stadt-muenster.de
	Stellvertreter/in	Heuer	Wolfgang	Stadt Münster	48127 Münster	0251/492-7010	0251/492-7702	Wolfgang.Heuer@stadt-muenster.de
	Ansprechpartner	Waldeyer	Maik J.	Stadt Münster	48127 Münster	0251/492-3307	0251/492-7722	Waldeyer@stadt-muenster.de
86 - Warendorf I	Kreiswahlleiter/in	Funke, Dr.	Stefan	Kreis Warendorf	Waldenburger Straße 2 48231 Warendorf	02581/53-8100	02581/53-1099	stefan.funke@kreis-warendorf.de
	Stellvertreter/in	Bleicher, Dr.	Herbert	Kreis Warendorf	Waldenburger Straße 2 48231 Warendorf	02581/53-8400	02581/53-1099	herbert.bleicher@kreis-warendorf.de
	Ansprechpartner	Rogoski	Nicole	Kreis Warendorf	Waldenburger Straße 2 48231 Warendorf	02581/53-1030	02581/53-1099	wahlen@kreis-warendorf.de
87 - Warendorf II	Kreiswahlleiter/in	Funke, Dr.	Stefan	Kreis Warendorf	Waldenburger Straße 2 48231 Warendorf	02581/53-8100	02581/53-1099	stefan.funke@kreis-warendorf.de
	Stellvertreter/in	Bleicher, Dr.	Herbert	Kreis Warendorf	Waldenburger Straße 2 48231 Warendorf	02581/53-8400	02581/53-1099	herbert.bleicher@kreis-warendorf.de
	Ansprechpartner	Rogoski	Nicole	Kreis Warendorf	Waldenburger Straße 2 48231 Warendorf	02581/53-1030	02581/53-1099	wahlen@kreis-warendorf.de

93 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Stadt Olfen über den Erwerb, die Modernisierung und den Betrieb eines Wasserkraftwerkes auf dem Gelände der „Füchtelner Mühle“

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Stadt Olfen über den Erwerb, die Modernisierung und den Betrieb eines Wasserkraftwerkes auf dem Gelände der „Füchtelner Mühle“ habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 21. April 2021 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-134/2021.0002
Im Auftrag
gez. LRD Dr. Söbbeke

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit §§ 33 bis 35 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und den entsprechenden Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG-NRW)

zwischen

der Stadt Olfen, Kirchstr. 5, 59399 Olfen
(nachfolgend Stadt)

und

dem Kreis Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld
(nachfolgend Kreis)

über die Zusammenarbeit im Hinblick auf den Erwerb, die Modernisierung und des Betriebs eines Wasserkraftwerkes auf dem Gelände der „Füchtelner Mühle“

Präambel

Auf den Grundstücken des im Grundbuch des Amtsgerichts Lüdinghausen von Olfen, Blatt 2687, der Gemarkung Olfen-Kirchspiel, Flur 5, Flurstück 262 und Flur 3, Flurstück 106, eingetragenen Grundbesitzes befindet sich u.a. die sog. „Füchtelner Mühle“. Es handelt sich hierbei um ein denkmalgeschütztes Mühlengebäude, welches als Wasserkraftwerk genutzt wird. Derzeitiger Eigentümer ist eine Privatperson.

Die Parteien dieses Vertrages verfolgen das Ziel, den genannten Grundbesitz nebst aufstehendem Mühlengebäude zu gemeinsamem Eigentum zu erwerben und sodann das Wasserkraftwerk „Füchtelner Mühle“ gemeinsam zu modernisieren und zu betreiben.

Im Folgenden werden die Parteien zudem vereinbaren, dass die kreiseigene Gesellschaft des Kreises Coesfeld zur Förderung regenerativer Energien mbH (nachfolgend GFC) mit der Modernisierung und dem Betrieb der Anlage beauftragt wird. Zudem wird der operative Betrieb durch Mitarbeiter der Stadt erfolgen. Die finanzielle Abwicklung dieser Rechtsbeziehungen wird zudem in einem gesondert abzuschließenden Durchführungsvertrag erfolgen.

Vor diesem Hintergrund wird die nachfolgende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Kreis abgeschlossen.

§ 1 Gemeinsame Maßnahmendurchführung, Zweck

Zweck der gemeinsamen Maßnahmendurchführung ist der gemeinsame Betrieb eines Wasserkraftwerkes durch den

Kreis und die Stadt sowie der damit verbundene Einstieg in die Nutzung und Förderung erneuerbarer Energien. Die Parteien dieses Vertrages planen, Strom zu erzeugen, diesen dann einzuspeisen und den Einwohnern von Stadt und Kreis im maximal möglichen Umfang zur Verfügung zu stellen.

§ 2 Abschluss eines gemeinsamen Kaufvertrages über die sog. „Füchtelner Mühle“

Wie in der Präambel vorausgeschickt, werden Kreis und Stadt einen Kaufvertrag über den Grundbesitz und das aufstehende Gebäude des Komplexes „Füchtelner Mühle“ abschließen und das derzeit noch in privater Hand befindliche Objekt gemeinsam zu Eigentum erwerben. Als Anlage 1 zu diesem öffentlich-rechtlichen Kaufvertrag ist der Entwurf des Kaufvertrages des Notars Matthias Giessler (UR-Nr. XY/2020) beigelegt.

Der Kaufpreis beträgt zunächst 300.000,00 Euro (in Worten: dreihunderttausend Euro) zuzüglich Nebenkosten. Kreis und Stadt werden jeweils die Hälfte des Kaufpreises aufbringen.

Sollte sich herausstellen, dass nach dem Abschluss der Modernisierung der Anlage bis zum 31.12.2025 ein durchschnittlicher jährlicher Stromertrag von mehr als 575.000 kWh pro Jahr erreicht wird, so erhöht sich der Kaufpreis bei Erwirtschaftung eines jährlichen Stromertrages einmalig für den Zeitraum 01.01.2021 - 31.12.2025 und einmalig für den Zeitraum 01.01.2026 - einschl. 31.12.2030 nach folgender Maßgabe:

a) Zeitraum 01.01.2021 - 31.12.2025

- bei einem durchschnittlichen jährlichen Stromertrag von mehr als 575.000 kWh bis zu 600.000 kWh weitere 30.000,00 €

- bei einem durchschnittlichen jährlichen Stromertrag von mehr als 575.000 kWh bis zu 625.000 kWh weitere 60.000,00 €

- bei einem durchschnittlichen jährlichen Stromertrag von mehr als 575.000 kWh bis zu 650.000 kWh weitere 90.000,00 €

- bei einem durchschnittlichen jährlichen Stromertrag von mehr als 650.000 kWh weitere 120.000,- €.

Die Erhöhung des Kaufpreises erfolgt nur einmal entsprechend des im vorgenannten Zeitraum tatsächlich erwirtschafteten Stromertrages, wobei die Parteien auch hierbei jeweils die Hälfte tragen.

b) Zeitraum 01.01.2026 - einschl. 31.12.2030

- bei einem durchschnittlichen jährlichen Stromertrag von mehr als 575.000 kWh bis zu 600.000 kWh weitere 30.000,00 €

- bei einem durchschnittlichen jährlichen Stromertrag von mehr als 575.000 kWh bis zu 625.000 kWh weitere 60.000,00 €

- bei einem durchschnittlichen jährlichen Stromertrag von mehr als 575.000 kWh bis zu 650.000 kWh weitere 90.000,00 €

- bei einem durchschnittlichen jährlichen Stromertrag von mehr als 650.000 kWh weitere 120.000,- €.

Die Erhöhung des Kaufpreises erfolgt nur einmal entsprechend des im vorgenannten Zeitraum tatsächlich erwirtschafteten Stromertrages, wobei die Parteien auch hierbei jeweils die Hälfte tragen.

Grundlage für die Berechnung des jährlichen Stromertrages ist die von dem entsprechenden Versorgungsunternehmen gezahlte Abrechnung der Einspeisevergütung.

Die Einzelheiten zu dieser Staffelung des Kaufpreises sowie

die weiteren Inhalte des Kaufvertrages können der beigelegten Anlage 1 entnommen werden. Die Kaufpreisstaffellung wurde aufgrund von entsprechenden Wirtschaftlichkeitsberechnungen zweifelsfrei ermittelt.

§ 3 Durchführungsbestimmungen

Die Einzelheiten der Durchführung dieses Vertrages richten sich nach einem gesondert abzuschließenden Durchführungsvertrag. Bei diesem Durchführungsvertrag handelt es sich um ein dreiseitiges Rechtsgeschäft zwischen der Stadt, dem Kreis und der Gesellschaft GFC (vgl. auch § 10 dieses Vertrages).

§ 4 Anbahnung und Abschluss von Dienstleistungsverträgen

Soweit erforderlich, wird für die Vorbereitung der Vergabeverfahren externer Sachverständige hinzugezogen. Die Auswahl der externen Berater erfolgt durch die GFC.

§ 5 Grundsätze der Ausschreibung

Die Parteien dieses Vertrages sind sich darüber einig, dass eventuell erforderliche Vergabeverfahren durch die GFC durchgeführt werden.

Die Leistungen werden, soweit sinnvoll bzw. erforderlich, differenziert nach Beratung, Planung und Durchführung der strukturverbessernden Maßnahmen vergeben.

Die Zuschläge erfolgen jeweils auf die wirtschaftlichsten Angebote.

Die Leistung soll für höchstens 5 Jahre (in Worten: fünf Jahre) ausgeschrieben werden.

§ 6 Überwachung der Vertragserfüllung durch die GFC

Der Kreis überwacht die Erfüllung der Verträge mit der GFC. Er ist verpflichtet und berechtigt, die aufgrund des Vertrages mit der GFC erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Die Stadt unterstützt den Kreis dahingehend, dass sie die Tätigkeiten der GFC selbst überwacht und dabei festgestellte Vertragsverletzungen dem Kreis anzeigt. Sie ist berechtigt, die GFC auf Vertragsverletzungen hinzuweisen.

Die Stadt stellt dem Kreis alle für das Vergabeverfahren und die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen und Entscheidungen zur Verfügung.

§ 7 Kosten der externen Dienstleistungen

Die von der GFC beauftragten Dienstleister werden vom Kreis vertraglich verpflichtet, ihre Rechnungen für die jeweiligen Teilleistungen direkt an die GFC zu übersenden. Sie werden darüber hinaus verpflichtet, jeweils Rechenkopien an den Kreis und die Stadt zu übersenden.

Sowohl Stadt als auch Kreis prüfen die Rechnungen unverzüglich und unterrichten sich gegenseitig schnellstmöglich über eventuelle Einwendungen.

Die GFC als Rechnungsempfänger wird die jeweiligen Rechnungen, sofern keine Einwendungen bestehen, innerhalb der mit dem Dienstleister vereinbarten Frist bezahlen.

§ 8 Verrechnung zwischen Kreis, Stadt und GFC

Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine Kostenverrechnung zwischen Stadt, GFC und Kreis nach LSP-Grundsätzen erfolgt. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass -wie in der Präambel erwähnt, Teile des operativen Betriebs des Wasserkraftwerkes von Mitarbeitern der Stadt durchgeführt werden sollen. Die Personalkosten der Stadt sollen in diesem Zusammenhang der GFC in Rechnung gestellt und in der Selbstkostenabrechnung berücksichtigt werden. Nähere

Einzelheiten hierzu regelt der noch abzuschließende Durchführungsvertrag.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass unter LSP-Grundsätzen die Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (vgl. Vertrag zwischen Kreis und WBC vom 29.06.1998 zur Regelung der Kalkulation und der Abrechnung der Leistungen der WBC und Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953) zu verstehen sind.

§ 9 Haftung

Sofern der Kreis von einem Dienstleister in Anspruch genommen wird, trägt er die Kosten, es sei denn, die Kosten können der Stadt unmittelbar zugewiesen werden.

§ 10 Übertragung der Aufgaben auf die GFC

Die Parteien sind sich einig, dass sich der Kreis für die Umsetzung dieses Vertrages der Gesellschaft GFC bedienen kann. Eine diesbezügliche Beauftragung durch den Kreis ist ausdrücklich beabsichtigt.

§ 11 Dauer

Die Vereinbarung wird zunächst für den Zeitraum bis zum 31.12.2030 geschlossen und verlängert sich jeweils um 1 Jahr, soweit nicht einer der Beteiligten spätestens 6 Monate vor Ablauf die Vereinbarung kündigt.

§ 12 Abweichende Vereinbarungen

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien und sind schriftlich zu dokumentieren. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

§ 13 Salvatorische Klausel

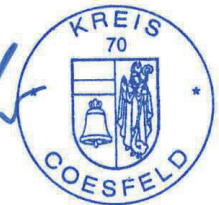
Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Fall einer Lücke.

§ 14 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

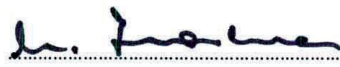
Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunaufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Datum 22.12.2020


 Dr. Schulze Pellenagahr
 Landrat



Kreis Coesfeld


 Stadt Olfen

94 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Gashochdruckleitung L05031 Wanne Eickel – Recklinghausen Nord

Abrüstung einer Gasleitung und Anschluss einer Armaturengruppe und weiterführenden Gasleitung

Die Thyssengas GmbH plant auf Grund technischer Anforderungen den bisherigen Standort einer Gasstation im Bereich des Schimmelsheider Parks aufzugeben und an einem nahegelegenen Standort mit größerem Platzangebot neu zu errichten. Im Zuge dessen ist es erforderlich die Anschlussleitung der alten Station von der Gashochdruckleitung L05031 (DN 400) zu trennen und die geplante Gasanlage an das bestehende Leitungsnetz anzuschließen.

Für die Baumaßnahmen hat die Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund mit Schreiben vom 15.04.2021 den Antrag auf Prüfung, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, gestellt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.2.4 des UVPG in der zurzeit geltenden Fassung. Auf Grundlage einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da durch das Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG in Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes berührt werden. Schutzbedürftige Gebiete gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG liegen nicht im Einwirkungsbereich der Maßnahme. Der geplante Rückbau und die Anschlussarbeiten führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturraumes und des Landschaftsbildes, da nur kleinräumig und vorwiegend versiegelte oder ökologisch unbedeutende Flächen betroffen sind. Eine Kompensierung der Beeinträchtigungen erfolgt. Alle relevanten Grenzwerte (z. B. immissionsrechtlicher Art), technische Regelwerke und sonstige Rechtsvorgaben werden eingehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Münster, den 28.04.2021 Bezirksregierung Münster
Az. 25.05.01.03-02/21
Im Auftrag
gez. Nospickel
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 167

95 Bekanntmachung gemäß § 4 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)

Bezirksregierung Münster Münster, 07.05.2021
52-500-0274321/0011.V Domplatz 1 - 4, 48147 Münster
dez52@brms.nrw.de

Die Firma Remondis-Industrie-Service GmbH & Co. KG hat die Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser vom Grundstück Hauptstraße 21, in 49479 Ibbenbüren (Gemarkung Ibbenbüren, Flur 11, Flurstücke 197, 364, 366, 367, 368, 384, 594, 604, 605, 659, 660, 661, 662, 669, 670) gemäß § 8 i. V. mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beantragt. Danach soll nach Wegfallen der ehemaligen produktionsbelasteten Abwasserströme eine reduzierte Abwassereinleitung mit

- Niederschlagswasser von Verkehrsflächen, befestigten Flächen und Tankfeldern sowie verunreinigtes Grundwasser aus den Pegeln der Grundwassersanierung nach

gemeinsamer Behandlung (Aktivkohlefilter) über Puffertanks und nach analytischer Kontrolle mit einem Volumenstrom von 8 m³/h der Ibbenbürener Aa zugeführt werden sowie

- verunreinigtem Grundwasser aus den Grundwassersanierungsbrunnen nach Behandlung (Stripping) mit maximal ca. 5 m³/h ebenfalls der Ibbenbürener Aa zugeführt werden.

Gemäß § 8 WHG bedarf die Abwassereinleitung einer Erlaubnis. Diese Gewässerbenutzung ist nach den Vorschriften der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) zu prüfen.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt zeitgleich auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster www.brms.nrw.de/go/verfahren und des Amtsblattes der Bezirksregierung Münster.

Die Antragsunterlagen enthalten Aussagen zu Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt.

Der Antrag auf Genehmigung sowie die zugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 17.05.2021 bis einschließlich 18.06.2021, während der Dienststunden und darüber hinaus auch nach Vereinbarung zur Einsicht aus:

1. Im Internet sind die Unterlagen unter folgendem Link einzusehen: <https://www.o-sp.de/bezreg-muenster/beteiligung>
2. Stadtverwaltung Ibbenbüren, im Windfang des Haupteinganges des Technisches Rathauses, Roncallistraße 3 - 5, 49477 Ibbenbüren. Dieser ist frei zugänglich. Eine Beratung ist nach telefonischer Absprache (0 54 51/931-7117) möglich.

Dienststunden:

montags – mittwochs von 8.00 Uhr – 16.00 Uhr
donnerstags von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr
freitags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

3. Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster, Dezernat 52, Zimmer N 4019

Sollte es Ihnen aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus mit den oben genannten Veröffentlichungsstellen nicht möglich sein, in die Unterlagen Einsicht zu nehmen, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Münster unter der Tel.-Nr.: 0251/411-5730 (Frau Stegemann) / 0251-411-5691 (Frau Egemann) um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 17.05.2021 bis einschließlich 16.07.2021 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch (gem. § 3a (1) VwVfG NRW an: poststelle@brms-nrw.demail.de oder poststelle@brms.sec.nrw.de) vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Erlaubnisverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich ggf. anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift des Einwenders zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht. Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und

Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde - auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, beginnt dieser am 24.08.2021 ab 10.00 Uhr im Hotel-Gasthof Mutter Bahr, Nordbahnstr. 39, 49479 Ibbenbüren-Uffeln. Bei Bedarf wird der Termin am folgenden Tag ab 10.00 Uhr fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, die Antragstellerin, deren Bevollmächtigte und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Aufgrund des infektionsschutzbedingten einzuhaltenden Mindestabstandes von 1,5 m kann es zu einem begrenzten Restplatzkontingent kommen. Die sonstigen üblichen für die Veranstaltung gesetzlich einzuhaltenden Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus sind vor Ort zu beachten. Eine Abschrift der Niederschrift über den Verlauf und des Ergebnisses des Erörterungstermins wird dem Antragsteller übersandt, auf Antrag auch dem Einwendenden. Die Zustellungen können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/52/index.html>.

Im Auftrag
gez. Zurwieden

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 167-168

96 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 19.04.2021
500-53.0018/21/9.2.1 Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Trans Tank GmbH, Am Stadthafen 60 in 45881 Gelsenkirchen hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Lagerung von Flüssigkeiten auf dem Grundstück Am Stadthafen 60 in 45881 Gelsenkirchen (Gemarkung Heßler, Flur 4, Flurstück 701), beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Änderung des Pumpenstandes für Mitteldestillate. Geändert werden die örtliche Lage und die Außenmaße des Pumpenstandes. Die Anzahl der Pumpen sowie die Anzahl der Tanks, die mit dem Pumpenstand verbunden werden, wird reduziert.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung

nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Änderung keinen relevanten Einfluss auf die Immissions-situation der Anlage, insbesondere der Lärmemissionen hat. Durch die dem Stand der Technik entsprechende / die technische Ausführung kann eine Gefährdung von Wasser und Boden ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben beeinflusst die sich im Einwirkungsbereich befindlichen, ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten wird nicht weiter unterschritten.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Reineke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 168

97 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster - Dezernat 54 -
Az.: 500-0303823-N830/0090.E

Münster, den 23. April 2021

Erlaubnisverfahren zur temporären Grundwasserförderung im Zuge der Errichtung abwassertechnischer Anlagen.

Errichtung des SKU GE-Hördeweg am Zollvereingraben in Gelsenkirchen und Essen.

Die Emschergenossenschaft, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen hat am 15.03.2021 die Erlaubnis zur temporären Entnahme von Grundwasser und Wiedereinleitung in den Zollvereingraben und den Schwarzbach beantragt.

Im Rahmen der Errichtung der abwassertechnischen Anlage „SKU GE-Hördeweg“ muss der anstehende Grundwasserspiegel über die Bauzeit auf ein für den erforderlichen Bauablauf unschädliches Maß abgesenkt werden.

Die Dauer der beantragten Wasserhaltung beträgt ca. 130 Wochen. Das während der Baumaßnahme über die Förderanlagen gehobene Grundwasser wird in den ortsnahen Zollvereingraben und den Schwarzbach eingeleitet.

Die Fördermenge beträgt mehr als 100.000 m³/a und weniger als 10 Mio. m³/a.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt, für das nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (letzte Änderung vom 25.02.2021) in Verbindung mit der Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Dabei hat die Behörde festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Maßgebend ist hierbei, die geringe ökologische Empfindlichkeit des Standortes und die Merkmale des Vorhabens. Durch die Gewässerbenutzung werden lokal vorhandene Schutzgüter nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Roerkohl

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 168-169

Nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes sind der Öffentlichkeit die zugehörigen Unterlagen bei der Bezirksregierung Münster zugänglich.

Im Auftrag
gez. Pinkert

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 169

98 Bekanntgabe gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-9967468/0007.U

21.04.2021

Feststellung einer UVP-Pflicht für die Änderung und den geänderten Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Befördern von Dieselmotorkraftstoff auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen. Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 3 UVPG

Die Ruhr Oel GmbH, Gelsenkirchen, hat mit Schreiben vom 06.04.2021 einen Antrag für eine Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gemäß § 9 UVPG Abs. 3 bei der Bezirksregierung Münster gestellt. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Änderung und den geänderten Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von Dieselmotorkraftstoff auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen als Verbindung zwischen der Raffinerie Gelsenkirchen-Horst und dem Tanklager am Hafen Bottrop.

Bei der Rohrfernleitung mit einer Länge von 15,4 km und einem Durchmesser von mehr als 150 mm handelt es sich um eine nach § 65 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.3.2 UVPG genehmigungsbedürftige Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe.

Zuständige Genehmigungsbehörde für die geplante Rohrfernleitungsanlage ist gemäß § 4 i. V. m. Nr. 7.7.2 des Anhangs II zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung Münster.

Für Vorhaben, die unter Anlage 1 Nr. 19.3.2 UVPG fallen, ist in der zugehörigen Zeile in der Spalte 2 Anlage 1 UVPG der Buchstabe „A“ angegeben. Gem. § 9 Absatz 3 UVPG wird damit eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht ausgelöst. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies gem. § 5 UVPG bekannt zu geben.

Nach Feststellung vom 21. April 2021 besteht für das geplante Vorhaben keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach überschlägiger Prüfung der mit dem Antrag für eine allgemeine Vorprüfung des Änderungsvorhabens vorgelegten Informationen und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, kann das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Beurteilung, ob das Neuvorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hat, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen, ergab sich summarisch, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hat. Geringe Auswirkungen während der Bauphase vollziehen sich auf den Werksgeländen und sind im Anschluss wieder herstellbar.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster